



# **Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Fassadenbegrünungen in der Stadt Oldenburg „Förderprogramm Fassadenbegrünung“**

vom 28.06.2021

Umweltschutz und Klimaschutz stellen für die Stadt Oldenburg eine zentrale umweltpolitische Aufgabe dar. Fassadenbegrünungen tragen mit einer ökologisch wertvollen und standortangepassten Vegetation zu einem lebenswerten städtischen Wohnumfeld bei. Sie speichern auf ihrer strukturreichen Oberfläche das Regenwasser und geben es über die Verdunstung langsam und zeitverzögert an die Atmosphäre zurück. Sie wirken temperatenausgleichend und verhindern das sommerliche Aufheizen der Gebäudefassaden/Gebäude. Fassadenbegrünungen verbessern das Stadtklima und tragen zur Luftreinhaltung bei, sie filtern Staub aus der Luft. Die Bepflanzung steigert und verbessert die Naturvielfalt in der Stadt. Den Eigentümern entstehen direkte Vorteile durch Möglichkeiten zur Gebäudeoptimierung, wie Materialschutz/Materialökonomie, Wertsteigerung der Immobilie sowie der Reduzierung des Energiebedarfs. Daher wird seitens der Stadt Oldenburg ein Förderprogramm für die Fassadenbegrünung aufgelegt.

Ziel des „Förderprogramm Fassadenbegrünung“ ist es, zu einer höheren Verbreitung und Akzeptanz der Begrünung von Fassaden beizutragen. Haus- und Grundeigentümer/innen, Wohnungsgenossenschaften und Baugemeinschaften sollen mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss in einem einfachen Verfahren bei ihrer Fassadenbegrünung an Neu- und Bestandsbauten unterstützt werden.

Schon vorbereitende Maßnahmen wie die Aufwendungen für eine Vorabprüfung auf statische Eignung können auch bezuschusst werden, um einen höheren Anreiz für eine positive Entscheidung zu einer Fassadenbegrünung zu geben.



## § 1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden boden- und wandgebundene Fassadenbegrünungen innerhalb des Stadtgebiets der Stadt Oldenburg.

- (1) Erstherstellung von Fassadenbegrünungen an Neubauten.
- (2) Erstherstellung von Fassadenbegrünungen an nicht begrünten Bestandsbauten.
- (3) Ergänzungen von bestehenden Fassadenbegrünungen.
- (4) Boden- und Wandgebundene Fassadenbegrünungssysteme mit einer zusammenhängenden begrünten Fläche ab 10 Quadratmeter, die eine geschlossene vertikale Pflanzfläche bildet.
- (5) Maßnahmen ab 1.000 Euro Baukosten.
- (6) Vorbereitende Maßnahmen, soweit sie für die nachfolgenden Schritte die Voraussetzungen schaffen, wie das Entfernen von Bodenbelägen oder Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen.
- (7) Die Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch.
- (8) Das Errichten von Rankhilfen und Pergolen.
- (9) Kleinkörbe, Kübelbegrünungen, soweit sie für eine Fassadenbegrünung notwendig und angemessen sind.
- (10) Pflanzen und Pflanzmaßnahmen. Die zur Verwendung gewählten Kletterpflanzen müssen mehrjährig sein.
- (11) Bewässerungssysteme im Zusammenhang mit der Fassadenbegrünung.
- (12) Die anschließenden Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen werden, mit Ausnahme der Fertigstellungspflege für maximal ein Jahr/eine Vegetationsperiode, nicht gefördert. Die Fertigstellungspflege gemäß den FLL Fassadenbegrünungsrichtlinien wird eine Vegetationsperioden nach Neupflanzung in Höhe von 50 Prozent der Pflegekosten gefördert. Die Pflegekosten, die Pflege ist durch einen Fachbetrieb zu erbringen, sind plausibel nachzuweisen.
- (13) Fassadenbegrünungen, zu deren Herstellung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung (zum Beispiel aus Festsetzungen im Bebauungsplan oder Auflage in der Baugenehmigung) besteht sind nicht förderfähig. Werden über baurechtliche Vorgaben hinaus zusätzliche Maßnahmen vorgesehen, wie etwa eine größere Fläche, kann eine Förderung gewährt werden. Hier ist grundsätzlich nur der vom Antragsteller nachgewiesene, über die baurechtliche Verpflichtung hinausgehende Kostenanteil förderfähig.
- (14) Nebenkosten, die für die fachliche Betreuung der Maßnahme anfallen, zum Beispiel die Kosten für die Planung, Bauleitung, Prüfung oder Beratung. Die Aufwendungen dürfen 15 Prozent der als förderfähig anerkannten Kosten nicht übersteigen.
- (15) Vorabprüfung auf statische Eignung. Allerdings entfällt eine Förderfähigkeit der Vorabprüfung, wenn das Ergebnis der statischen Prüfung zwar eine Zulässigkeit und Möglichkeit des Vorhabens ausweist, die Umsetzung und Realisierung des Vorhabens jedoch nicht binnen eines Zeitraumes von sechs Monaten nach der Feststellung der Eignung erfolgt.

## **§ 2 Antragsberechtigte und Zuschussempfänger**

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Grund- und Gebäudeeigentümer (auch -gemeinschaften), Erbbauberechtigte oder sonst dinglich Nutzungsberechtigte sind.
- (2) Ebenfalls antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten Rechts, insbesondere gemeinnützige Organisationen oder eingetragene Genossenschaften, sofern sie Eigentümerrechte am Gebäude haben.
- (3) Eine Eigentümergemeinschaft kann für ihr gemeinschaftliches Eigentum Antragsteller sein. Der Antrag muss vom Verwalter oder von einem bevollmächtigten Vertreter der Eigentümer gestellt werden.
- (4) Genossenschaften, gemeinschaftlich vertreten durch Mitglieder des Vorstands, benennen einen bevollmächtigten Vertreter.
- (5) § 4 bleibt im Falle eines gemeinschaftlichen Antrags unberührt.

## **§ 3 Allgemeine Antrags- und Fördervoraussetzungen**

- (1) Die Stadt Oldenburg fördert nur Fassadenbegrünungsvorhaben, deren Planung der Maßnahme durch einen Fachbetrieb oder einen Architekten beziehungsweise Landschaftsarchitekten erfolgt.
- (2) Bei der Begrünung von Bauwerken sind die Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen – Fassadenbegrünungsrichtlinie – der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. einzuhalten sowie die jeweiligen gültigen Normen und allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik. Hier werden die förderfähigen Systematiken bodengebundene Begrünung und Wandgebundenen Begrünung sowie die Mischform beschrieben.
- (3) Mit der Durchführung der Fassadenbegrünungsmaßnahme dürfen nur Fachbetriebe (zum Beispiel Garten- und Landschaftsbaubetriebe) beauftragt werden. Eigenleistungen werden nicht gefördert.
- (3) Die Überprüfung und Einhaltung der statischen Voraussetzungen, soweit notwendig durch ein Büro für Statik, ist Aufgabe des/der Antragstellenden.
- (4) Die Förderzusage und Bewilligung einer Förderung nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für diese Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.
- (5) Bis zur bestandskräftigen Förderzusage darf mit der Umsetzung des Vorhabens nur begonnen werden (zum Beispiel Auftrag an Statiker/in, Fachbetrieb zur Durchführung, Baubeginn), wenn die Stadt der Beauftragung des Statikers/in und dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn schriftlich zugestimmt hat.
- (6) Die geförderte Fassadenbegrünung ist mindestens zehn Jahre lang nach Fertigstellung in einem vitalen, funktionalen Zustand zu erhalten. Abgestorbene Pflanzen sind in gleicher Art und Qualität zu ersetzen. Wird sie vor Ablauf dieser Frist entfernt, führt dies zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides und zur Rückforderung der Förderung, § 6 (3).

- (7) Der/die Antragstellende erklärt sein Einverständnis, dass eine Kontrolle der Umsetzung und des Fortbestands über zehn Jahre durch die Stadt Oldenburg bis zum Ende der Erhaltungsfrist jederzeit nach Absprache durchgeführt werden kann.
- (8) Eigentümer nicht selbstgenutzter Wohneinheiten müssen schriftlich erklären, dass die Kosten der Fassadenbegrünung ohne den Förderanteil auf die Miete umgelegt werden, wenn eine Umlage beabsichtigt ist (§ 559 BGB). Sie sind darüber hinaus verpflichtet, die Mieter zu informieren und mit deren ausdrücklicher Zustimmung Name und Anschrift der Mieter mitzuteilen.
- (9) Öffentlich-rechtliche Vorschriften (zum Beispiel Bauordnungs- oder Denkmalschutzrechts, Brandschutz) dürfen durch die Maßnahme nicht verletzt werden. Erforderliche behördliche Entscheidungen (zum Beispiel Baugenehmigungen, der städtebauliche Vertrag, die Aufbruchgenehmigung im Straßenraum) sind bis zur Bewilligung vorzulegen. Eine Prüfung, ob zum Beispiel eine Baugenehmigung, eine Aufbruchgenehmigung im Straßenraum erforderlich ist, übernimmt die bewilligende Stelle nicht.
- (10) Der/die Antragstellende erklärt sich bereit, dass seine Daten zu statistischen Zwecken anonym genutzt werden können.

#### **§ 4 Art, Umfang und Höhe der Förderung**

- (1) Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- (2) Boden- und wandgebundene Fassadenbegrünungen werden pauschal mit 50 Prozent der förderfähigen Kosten einer Maßnahme gefördert. Begrünungen sind von einem Fachbetrieb durchzuführen. Siehe § 3 (2).
- (3) Bezuschusst werden die Aufwendungen für eine statische Vorabprüfung mit einer maximalen Fördersumme bis zu 600 Euro. Der Zuschuss ist nur dann zurück zu zahlen, wenn die statische Prüfung positiv ausfällt, der Zuschussempfänger aber dennoch keine Fassadenbegrünung realisiert. Siehe § 1 (15).
- (4) Die maximale Fördersumme für einen Antrag beträgt 25.000 Euro. Stellen Antragsberechtigte im Kalenderjahr mehr als einen Antrag, beträgt die maximale Fördersumme für alle Anträge zusammen ebenfalls max. 25.000 Euro.
- (5) Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich, soweit es diese Förderprogramme ermöglichen. Über eine solche Förderung ist die Stadt Oldenburg zu informieren. Eine Förderung über die Herstellungskosten hinaus ist ausgeschlossen.

#### **§ 5 Antragsverfahren und Qualitätssicherung, Auszahlung der Förderung**

- (1) Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge nach dem Datum des Posteingangs bearbeitet und nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert, solange und soweit Haushaltsmittel für dieses Förderprogramm bereitstehen.
- (2) Der Antrag auf Zuwendung für eine statische Vorabprüfung wie auch der Antrag auf Erhalt einer Zuwendung für die Durchführung der Fassadenbegrünungsmaßnahme ist

vor der Beauftragung der Prüfung bzw. vor dem Beginn der Maßnahme schriftlich bei der

Stadt Oldenburg  
Amt für Umweltschutz und Bauordnung  
Fachdienst Stadtgrün - Planung und Neubau  
Industriestraße 1 h  
26105 Oldenburg

zu stellen. Das erforderliche Antragsformular ist beim Fachdienst Stadtgrün Planung und Neubau oder im Internet erhältlich.

(3) Der vollständige Antrag im Sinne von (1) besteht aus dem ausgefüllten Antragsformular mit allen darin geforderten Anlagen.

1. Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf statische Vorabprüfung beizufügen:

- Kurzbeschreibung des Vorhabens mit Bestandsfotos bei Bestandsgebäuden
- Skizze des Vorhabens mit Maßangaben
- Angebot der Statikerin/des Statikers

2. Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf Fassadenbegrünung beizufügen:

- Kurzbeschreibung des Vorhabens mit Bestandsfotos bei Bestandsgebäuden
- Skizze des Vorhabens, zum Beispiel Wandansichten/schnitte mit Maßangaben
- Angabe der Materialienauswahl, Pflanzenauswahl
- Grundstücksplan / Flurkarte
- statische Überprüfung, soweit ein Zuschuss nach § 4 (3) beantragt wird
- gegebenenfalls notwendige Genehmigungen § 3 (11)
- Kostenvoranschlag / Angebot eines Fachbetriebs

3. Zusätzlich bei Mehrfamilienhäusern:

- Nachweis, dass der/die Antragstellende gemäß § 26 Abs. 4 WEG als Verwalter bestellt wurde
- schriftlicher Beschluss der Eigentümergemeinschaft über die Durchführung der beantragten Maßnahmen
- Bei Antragstellung durch einen Bevollmächtigten: eine unterschriebene Vollmacht

Die Stadt Oldenburg behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern, soweit sie für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.

(4) Der Anspruch auf Förderung erlischt nach zwölf Monaten. Die Frist beginnt mit Datum der Förderzusage. Innerhalb dieser Frist sind die Schlussrechnungen der beauftragten Fachbetriebe und alle weiteren geforderten Nachweise, die in der Förderzusage verlangt werden, vorzulegen.

(5) Wenn festgestellt wird, dass die Anforderungen der Förderrichtlinie in vollem Umfang erfüllt wurden und die Maßnahme umgesetzt und fertiggestellt ist, wird der endgültige Förderbescheid erlassen. Die Auszahlung auf das Konto des/der Antragstellenden erfolgt nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

## § 6 Rückforderung

(1) Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, ist der gesamte Zuschuss zurückzuzahlen.

(2) Gleiches gilt, wenn bekannt wird, dass abweichend von der Erklärung nach § 3 (8) der bezuschusste Kostenanteil ganz oder teilweise auf die Miete umgelegt wurde.

- (3) Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn das Förderobjekt nicht mindestens zehn Jahre nach Auszahlung der Fördermittel erhalten wird. Für das Kalenderjahr der Änderung und die Folgejahre im Umfang von jeweils 1/10 der Fördersumme. Entfällt nur ein Teil der Fassadenbegrünung, kann die Stadt eine anteilige Zurückzahlung verlangen.
- (4) Erstattungsansprüche sind vom Tag ihrer Auszahlung an bis zu ihrer Rückzahlung mit 5 v. H. p. a. über dem Basiszinssatz (nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches BGB) zu verzinsen.

## **§ 7 Ergänzende Vorschriften**

Soweit diese Richtlinie keine entgegenstehenden Regelungen trifft, gelten ergänzend die Richtlinien der Stadt Oldenburg für die Gewährung von Zuwendungen mit Ausnahme der hierin enthaltenen Regelung nach § 3, Absatz 1 und 3 (Subsidiarität) sowie § 5, Satz 3 (Finanzierungsplan).

## **§ 8 Änderungen**

Die Verwaltung kann unwesentliche Änderungen dieser Richtlinie bei Bedarf selbst vornehmen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach dem Beschluss des Rates der Stadt Oldenburg in Kraft.